



1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung vom 28. Juli 2021

Die Pfarrkirchenstiftung Würding Mariä Himmelfahrt erlässt als Trägerin des Friedhofes in Würding mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 18.09.2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 13

§ 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung vom 28.07.2021 wird ergänzt. Dieser lautet künftig:

„§ 13 Allgemeines

[...]

(4) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Doppelgrabstätten,
- c) Urnenerdgrabstätten,
- d) Urnenerdreihengrabstätten.“

§ 2 Änderung des § 15

§ 15 der Friedhofssatzung vom 28.07.2021 wird neu gefasst. Dieser lautet künftig:

„§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Die Beisetzung von Urnen mit Ascheresten erfolgt in Urnenerdgrabstätten oder Urnenerdreihengrabstätten.
- (2) Die Beisetzung mehrerer Urnen in einer Urnengrabstätte ist zulässig. In einer Urnenerdgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden, in einer Urnenerdreihengrabstätte bis zu vier Urnen.
- (3) Urnen dürfen auch in Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen anstelle eines Sarges.
- (4) Die Möglichkeit einer Tieferlegung hängt von den jeweiligen konkreten Gegebenheiten bei einer Grabstätte ab, so dass ein Anspruch auf Tieferlegung nicht besteht.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der Urnen bestattet sind, nicht mehr verlängert, haben etwaig vorhandene Aschenreste auf dem Friedhof zu verbleiben. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an einer

von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und vorhandene Überurnen zu entsorgen.“

§ 3 Änderung des § 17

§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 28.07.2021 wird ergänzt. Dieser lautet künftig:

„§ 17 Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|----------------|
| a) Einzelgrabstätten: | 1,60 m Länge, | 1,00 m Breite, |
| b) Doppelgrabstätten: | 1,60 m Länge, | 1,60 m Breite, |
| c) Urnenerdgrabstätten: | 1,60 m Länge, | 1,00 m Breite, |
| d) Urnenerdreihengrabstätten: | 1,60 m Länge, | 0,32 m Breite. |

[...]“

§ 4 Änderung des § 22

§ 22 der Friedhofssatzung vom 28.07.2021 wird neu gefasst. Dieser lautet künftig:

„§ 22 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten für die Urnenerdreihengrabstätten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- (1) Das Anbringen bzw. Aufstellen eines Weihwasserkessels, Grablichtes, Kranzes oder anderen Blumenschmucks ist nur für den Tag der Bestattung und im unmittelbaren Anschluss von bis zu einem Monat gestattet. Danach sind sämtliche Gegenstände zu entfernen. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen ausnahmslos keine Gegenstände aufgestellt oder angebracht werden, ausdrücklich auch nicht zu bestimmten Anlässen oder Gedenktagen.
- (2) Die Urnenerdreihengrabstätten bilden in ihrer Gesamtheit mit den Verschlussplatten eine gestalterische Einheit. Aus diesen Gründen ist die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden. Der Name sowie die Lebens- und Sterbedaten sind auf einem Messingschild in der Größe 20 x 15 cm (Breite x Höhe) mit einer Stärke von ca. 2,00 mm aufzunehmen. Das Schild ist auf der vom Träger zur Verfügung gestellten Verschlussplatte aufzukleben und bei Auflösung der Grabstätte zu entfernen. Eine andere Art der Befestigung oder eine Beschriftung der Verschlussplatte selbst, sind ausdrücklich nicht gestattet. Gestalterische Elemente, Schriftart, -farbe, -form und -größe sind so zu wählen, dass sie sich in das Gesamtbild einfügen.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Würding, den 18.09.2023



Benedikt Kreyer

Kirchenverwaltungsvorstand

Johannes J. J.

Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Änderungssatzung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 26/9/23



Josef Sonleitner
Dr. iur. Josef Sonleitner
Finanzdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 29.09.2023
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Würding, den 29.09.2023

[SIEGEL]

Barnd Kreyer
Kirchenverwaltungsvorstand

John
Kirchenpfleger